



Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

WSD/037740

an den
Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss
vom 23. Dezember 2003

Interpellation Nr. 122 Urs Müller betreffend Kürzungen bei der Sozialhilfe Basel

(eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Dezember 2003)

Der Regierungsrat hält einleitend fest, dass alle im Kanton zur Diskussion stehenden Sparmassnahmen auf ihre grundsätzliche Sozialverträglichkeit hin geprüft werden. Dies gilt in ganz besonderem Masse auch für die Sparmassnahmen im Sozialbereich. In der Tat haben in den letzten zwei Jahren im Sozialbereich die Kosten massiv zugenommen. Diese Kostenzunahme hat dabei vor dem Hintergrund einer schwierigen finanzpolitischen Lage des Kantons stattgefunden. Es ist deshalb notwendig und legitim, auch den Gesundheits- und Sozialbereich im Rahmen einschneidender gesamtstaatlicher Sparmassnahmen in den Jahren 2004 –2006 auf mögliche Einsparungsmöglichkeiten hin zu untersuchen. Es ist anzufügen, dass allfällige Sparmassnahmen insbesondere im Sozialbereich nicht zu einer Verringerung des staatlichen Nettoaufwandes führen, sondern lediglich den Anstieg der Kosten bremsen sollen.

Speziell im Sozialbereich geben die jüngsten Kostenentwicklungen Anlass zur Sorge. Sowohl in den vom Kanton mitfinanzierten Sozialversicherungszweigen (AHV/IV, Ergänzungsleistungen und individuelle Prämienverbilligungen), wie auch im Bereich der Sozialhilfe schlagen die Kostensteigerungen der vergangenen zwei Jahre mit zweistelligen Millionenbeträgen zu Buche. Diese Entwicklung ist kein basel-städtisches Phänomen, sondern lässt sich in der ganzen Schweiz beobachten. Die Gründe für diese Entwicklungen sind vielfältig. Neben der ungünstigen konjunkturellen Situation sind neue Segmente von bedürftigen Personen und Haushalten als Folge des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturwandels der 80er und 90er Jahre entstanden (Alleinerziehende, Working Poor, Migrationsbevölkerung, Langzeitarbeitslose, alte Menschen). Ausserdem ist für weniger leistungsfähige Menschen der Zugang zum Arbeitsmarkt auf Grund gestiegener Anforderungen zusehends schwieriger geworden. All diese Faktoren zusammengekommen haben zu einer beträchtlichen Mengenausweitung mit entsprechenden Kostenfolgen geführt.

Von der genannten sozialpolitisch schwierigen Situation sind die Schweizer Kernstädte und damit auch Basel im Sinne einer ungünstigen demografischen Zusammensetzung der Bevölkerung in vermehrtem Masse betroffen. Wenn nun von weiteren Sparmassnahmen im Sozialbereich gesprochen wird, dann ist dies der Hintergrund, vor dem entsprechende Überlegungen angestellt werden. Die Umsetzung der anstehenden Sparmassnahmen ist zugegebenermassen schwierig, zumal Basel-Stadt in diesem Bereich nachweislich keine überdurchschnittlichen Leistungen erbringt, aber gleichzeitig durch eine mengenmässig überdurchschnittliche Inanspruchnahme des Systems entsprechend gefordert ist.

Im Hinblick auf mögliche Sparmassnahmen im Bereich der Sozialhilfe ist der Regierungsrat zur Auffassung gelangt, dass die auf dem Sozialhilfegesetz beruhende Anlehnung der kantonalen Unterstützungsrichtlinien an die Vorgaben der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS wenn immer möglich beibehalten werden soll. Änderungen im Bereich der Unterstützungshöhe sollen im Einklang mit den SKOS - Richtlinien erfolgen, die eine möglichst einheitliche und damit solidarische Regelung in allen Kantonen zum Ziel hat. Die SKOS selbst hat auf Grund der jüngsten Entwicklungen sowie als Reaktion auf entsprechende Anliegen verschiedener Kantone und Kommunen beschlossen, ihre Richtlinien auf das 2005 zu überarbeiten. Allfällige Änderungen der kantonalen Unterstützungsrichtlinien werden sich in diesem Sinne so weit als möglich an den dann revidierten SKOS - Richtlinien orientieren.

Die vom Interpellanten erwähnte und bereits am 3. Juni 2003 im Rahmen einer Medienorientierung zu den Sparmassnahmen kommunizierte Kürzung der Krankenkassenbeiträge wurde so vom Regierungsrat beschlossen. Anstelle der Übernahme der effektiven Prämie resp. maximal der Durchschnittsprämie sollen neu noch 90% der kantonalen Durchschnittsprämie übernommen werden. Der Regierungsrat erachtet diese Massnahme für vertretbar, da auch viele nichtunterstützte Personen sich bei einem möglichst günstigen Anbieter versichern, um der wachsenden Kostenbelastung entgegen zu wirken. Für viele Betroffene bedeutet dies denn auch keine Veränderung gegenüber der heutigen Situation. Etliche von der Sozialhilfe unterstützte Personen haben bereits zu einem günstigen Versicherer gewechselt. Dieser Anreiz oder auch ein Wechsel in ein HMO- oder Hausarztmodell soll verstärkt werden. Zusatzversicherungen sind klar von der Grundversicherung getrennt und können beim bestehenden Versicherer weitergeführt werden. Die Information über diese Massnahme verlief nicht sehr glücklich, nicht zuletzt, weil der Bund die für das Jahr 2004 gültige Durchschnittsprämien erst am 17. November bekannt gab. Aus diesem Grund wurde bereits in die Wege geleitet, dass sie erst per Mitte des kommenden Jahres oder auf den nächst möglichen Kündigungstermin bei den Krankenversicherern umgesetzt wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialhilfe wurden entsprechend informiert. Ein erneutes Schreiben an alle Betroffenen auf den nächsten Termin wird rechtzeitig eintreffen, damit keine zusätzlichen Unsicherheiten entstehen. Zusätzlich wurde nicht rechtzeitig erkannt, dass diese Massnahme doch eine Änderung des kantonalen Gesetzes über die Krankenversicherung (GKV) erfordert. Eine solche wird sobald als möglich dem Grossen Rat vorgelegt werden.

Beantwortung der Fragen im Einzelnen

1. Wo wird der Sparhebel ausser bei den Krankenversicherungsprämien innerhalb der Sozialhilfe angesetzt?

Der Regierungsrat hat kürzlich einen umfassenden Bericht einer interdepartementalen Arbeitsgruppe (FD ff, ED, SD, WSD) zu möglichen Sparmassnahmen in der Sozialhilfe behandelt. Unter anderem wurden auch generelle prozentuale Kürzungen im Bereich der materiellen Grundsicherung zur Diskussion gestellt.

Mit der Absicht, die Bemühungen der SKOS um eine Harmonisierung der Sozialhilfeleistungen in der Schweiz auf einem existenzsichernden Niveau nicht von einer schweizerischen Grosstadt aus zu gefährden, hat der Regierungsrat auf Antrag des WSD in Erwartung einer konkreten Berücksichtigung der Anliegen der Kantone bei der Teilrevision der SKOS-Richtlinien auf diese Art von Kürzungen verzichtet. Hingegen hat er die zuständigen Departemente beauftragt, folgende Massnahmen umzusetzen oder in die Wege zu leiten.

- Unterstellung aller Sozialhilfeleistungen unter die Verwandtenunterstützung, auch derjenigen, die nicht ausdrücklich für den Lebensunterhalt gedacht sind. Zu diesem Zweck ist eine Änderung von § 15 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes notwendig.
- Anwendung einer restriktiveren Praxis bei jungen Erwachsenen in Ausbildung. Da in dieser Lebenssituation grundsätzlich die Unterhaltspflicht der Eltern gemäss Zivilgesetzbuch gilt und der Kanton Ausbildungsbeiträge ausrichtet, kann Bedürftigkeit nur da vorkommen, wo bereits die Eltern bedürftig sind. Gesuche, die nur zum Zweck der Bevorschussung elterlicher Leistungen dienen, sind deshalb in Zukunft abzulehnen.
- Im Bereich der Wohnkosten wird die aktuelle Regelung durch ein flexibleres System abgelöst. Bisher entspricht die von der Sozialhilfe akzeptierte Zimmerzahl der Zahl der Mitglieder eines bedürftigen Haushaltes. Entsprechend ist die maximale Höhe der Mietkosten definiert. Ab 2004 wird nach der Prüfung der Lebenssituation die Wohnkostenobergrenze für einen Haushalt ohne Nennung der Zimmerzahl festgelegt. So wird, vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände, in den Berechnungen grundsätzlich von einer Zimmerdoppelbelegung durch Kinder ausgegangen. Die neue Praxis wird in diesen Fällen zu einer im gesellschaftlichen Vergleich vertretbaren Reduktion der anrechenbaren Wohnkosten führen. Auch viele nicht von der Sozialhilfe unterstützte Haushalte mit Kindern müssen sich bezüglich verfügbarer Zimmerzahl im genannten Sinne beschränken.
- Gezieltere Leistungserbringung und Beratung durch Hausbesuche, die auch einer zusätzlichen Kontrolle gegen Missbrauch dienen können.
- Das PMD und das WSD sollen die Zusammenarbeit zwischen den Einwohnerdiensten und der Sozialhilfe im Zusammenhang mit der Unterstützung von Bedürftigen ohne Schweizer Bürgerrecht weiter optimieren. Insbesondere sollen der Datenaustausch verbessert und beim Familiennachzug das Vorhandensein ausreichender Mittel zum Lebensunterhalt noch stärker gewichtet werden. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit einer nachhaltigen Integration ist eine mögliche Rückwanderung noch stärker in Betracht zu ziehen.

- Bereitstellen von Arbeitsangeboten für junge Erwachsene ohne Ausbildung und ohne Erwerbseinkommen. Mit dieser Massnahme sollen die Betroffenen zu einer verstärkten Integration in die Gesellschaft und zur Übernahme von sozialer Mitverantwortung und Solidarität geführt werden.

Ein Teil dieser Massnahmen wird per 1. Januar 2004 mit Inkrafttreten der Unterstützungsrichtlinien 2004 bereits umgesetzt.

2. Wie hat sich das Verhältnis des Fachpersonals zu den Betreuenden in den letzten 18 Monaten entwickelt?

Das Verhältnis des Fachpersonals zu den Betreuenden kann der nachstehenden Beschäftigungsstatistik der Abteilung Sozialberatung der Sozialhilfe der Stadt Basel von Juli 2002 bis Dezember 2003 entnommen werden:

Beschäftigungsstatistik Abteilung Sozialberatung Juli 2002 bis November 2003

Monat	Zahlfälle	Anzahl MA	Stellen%	Anzahl volle 100%-Stellen	Anzahl Temporär MA	Stellen% Temporär	Total Stellen%	Verhältnis Fälle / Stellen %
Jul 02	3865	76	6680	67	0		6680	57.86
Aug 02	3843	77	6780	68	0		6780	56.68
Sep 02	3885	79	7080	71	0		7080	54.87
Okt 02	3936	80	7160	72	0		7160	54.97
Nov 02	4037	78	7000	70	0		7000	57.67
Dez 02	4049	78	7000	70	0		7000	57.84
Jan 03	4152	76	6820	68	0		6820	60.88
Feb 03	4200	78	6963	70	0		6963	60.32
Mrz 03	4310	80	7143	71	0		7143	60.34
Apr 03	4328	84	7464	75	1	100	7564	57.22
Mai 03	4423	82	7440	74	1	100	7540	58.66
Jun 03	4474	82	7430	74	2	200	7630	58.64
Jul 03	4563	81	7295	73	2	200	7495	60.88
Aug 03	4584	83	7513	75	1	100	7613	60.21
Sep 03	4689	81	7295	73	1	100	7395	63.41
Okt 03	4749	84	7568	76	1	100	7668	61.93
Nov 03	4788	87	7797	78	1	100	7897	60.63

Es handelt sich um eine rein rechnerische Darstellung, die nichts mit der Fallbelastung der fallführenden Personen zu tun hat. Die Führungsfunktionen und Back-Office-Aufgaben sind in der Statistik miteinbezogen. Aufgrund der hohen Fluktua-

tionsraten sind nicht immer alle Stellen in voller Funktion, weil während der Einarbeitung nur verminderte Fallbelastungen möglich sind und generell die Kapazität eingeschränkt ist. 25% der Mitarbeitenden der Abteilung Sozialberatung stehen im ersten Dienstjahr.

3. Wer und warum wurde nicht mehr Fachpersonal angestellt?

Wie dargelegt, wurde bei der Sozialhilfe der Stadt Basel durchaus zusätzliches Personal angestellt. Der Verwaltungsrat der Sozialhilfe der Stadt Basel hat aber unter dem Eindruck der generellen finanzpolitischen Lage, die es nicht zulässt, dass bei einer Amtsstelle zusätzliches Personal angestellt wird, während andere, deren Arbeitsbelastung ebenfalls zunimmt, Einsparungen vornehmen müssen, nicht noch mehr zusätzliches Personal bewilligt. Gleichzeitig hat der Verwaltungsrat aber Vorschlägen für eine Konzentration der beratenden Sozialhilfe auf entwicklungsfähige Fälle zugestimmt und deren Realisierung in Auftrag gegeben. Dieser Vorgang bedeutet den vermehrten Einsatz von kaufmännisch geschultem Fachpersonal verbunden mit einer Reduktion bei sozialarbeiterischen Fachkräften. Diese Entwicklung trägt auch der sich verändernden Struktur der Sozialhilfe beziehenden Personen Rechnung: Unterstützte Personen, die einen Arbeitsplatz haben, in Ausbildung stehen oder die alleinerziehend sind und entsprechend nur einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgehen können, benötigen keine vertiefteren Betreuungsgespräche. Diese Personen sind sozial integriert.

4. Heisst die Tagespraxis anpassen, dass vermehrt nur noch der Grundbedarf 1, wie z.B. bei Verweigerung einer IV-Anmeldung, bezahlt wird?

Es gibt keine sogenannte „Tagespraxis“, wie der Interpellant annimmt. Die Praxis der Sozialhilfe stützt sich auf das Sozialhilfegesetz und die entsprechenden Unterstützungsrichtlinien ab und erfolgt bei sämtlichen Klientinnen und Klienten nach gleichen Kriterien. Gemäss Sozialhilfegesetz sind Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger verpflichtet, das Mögliche zu unternehmen, um ihre Lage zu verbessern. Das kann entweder heissen, dass sie sich aktiv um Arbeit bemühen oder weitere Schritte unternehmen, um ihre Fürsorgeabhängigkeiten zu vermindern. Dazu gehört auch - sofern die Voraussetzungen gegeben sind - eine Anmeldung an die Invalidenversicherung. Die Sozialhilfe ist sich sehr wohl bewusst, dass ein solcher Schritt nur in Frage kommen kann, wenn bestimmte gesundheitliche Kriterien erfüllt sind. Eine Empfehlung, sich bei der IV anzumelden, stützt sich auf sachliche Grundlagen. Unkooperatives Verhalten führt unter vorgängiger Androhung von Kürzungen zu den entsprechenden Kürzungen im Rahmen der Empfehlungen der SKOS.

5. Welche weiteren Tagespraxisänderungen bei den SozialhilfebezügerInnen sind vorgesehen?

Da wie bereits erwähnt keine „Tagespraxis“ existiert, verweisen wir auf die regelmässigen Revisionen der Unterstützungsrichtlinien, wie sie im WSD - auch unter Einbezug der beiden Landgemeinden - durchgeführt werden.

6. Welche Leistungen werden beim Amt für Sozialbeiträge gekürzt?

Über Kürzungen bei Leistungen des Amts für Sozialbeiträge (ASB) im Zusammenhang mit der Überprüfung der staatlichen Aufgaben und Leistungen hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 19. November 2003 befunden. Mit grossem Mehr wurde den beiden Ratschlägen betr. der Änderung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 (Ratschlag 9275 B) und betr. einer Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989 (Ratschlag 9275 C) zugestimmt. In der Sitzung vom 23. Oktober 2003 hat der Grosse Rat die Motion Silvia Schenker betr. Nachbesserung des EG/ELG an den Regierungsrat überwiesen. Die Motion fordert einen fixen Betrag für Beihilfe beziehende Personen zu Hause. Alleinstehende sollen unabhängig der teuerungsbedingten Entwicklungen bei den Ergänzungsleistungen jährlich mindestens Fr. 1'000.-, Ehepaare Fr. 1'500.- und Waisen Fr. 500.- zusätzlich zur EL erhalten.

7. Wo wird im Gesundheitsbereich, im Rahmen dieses Sparpakets gekürzt ?

Im Rahmen der Budgetvorgaben für das Jahr 2004 wurde beschlossen, dass in der Gesundheitsversorgung Einsparungen von insgesamt Fr. 8.3 Mio. zu erreichen sind. Mehr als die Hälfte der angestrebten Einsparungen für das Jahr 2004 sind durch das Kantonsspital Basel zu erbringen. Diese Vorgabe soll einerseits durch Straffung und Optimierung der internen Prozesse und andererseits durch gezielte Reduktion von angebotenen Leistungen erzielt werden. Der verbleibende zu reduzierende Restbetrag verteilt sich auf die übrigen Spitäler, Dienststellen und den Subventionsbereich.

Im Aufgabenfeld medizinische Aus- und Weiterbildung sind im Hinblick auf das Budget 2004 Reduktionen von Fr. 2 Mio. gegenüber dem Vorjahr zu erreichen. Der ordentliche Nettoaufwand bei den Schulen im Gesundheitswesen ist um eine Million zu reduzieren. Die weitere Million ist im Bereich der klinischen Forschung durch Überprüfung der Forschungstätigkeiten zu erzielen.

8. Wo wird der Rotstift für die restlichen Millionen des Fr. 20 Mio. Sparpakets im Sozialbereich angesetzt?

Wie eingangs erwähnt, dienen die bereits verabschiedeten Sparmassnahmen im Sozialbereich nicht einer Verringerung des staatlichen Nettoaufwandes für Soziales, sondern zu einer Verminderung des Kostenwachstums. Wie an der Budgetdebatte vom 10.12. 2003 im Grossen Rat bekannt gegeben wurde, sind weitere Sparmassnahmen in der Höhe von 100 Millionen für die Jahre 2005/2006 vorgesehen. Dieses neue Sparpaket betrifft alle staatlichen Aufgaben und damit auch die Aufgabenfelder Soziales und Gesundheit. Bis zum Frühjahr 2004 werden unter dem Blickwinkel der bereits beschlossenen Sparmassnahmen intensive Abklärung vorgenommen werden. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit über Be-

schlüsse bezüglich in seiner Kompetenz liegender Massnahmen informieren und die weiteren dem Parlament zum Entscheid unterbreiten.

Basel, 30. Dezember 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident

Jörg Schild

Der Staatsschreiber

Dr. Robert Heuss

|